

## **Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat betreffend**

### **Richtlinien zur Befristung und Aufhebung von Regierungsratsbeschlüssen**

#### **1. Ausgangslage**

Im Oktober 1955 erliess der Regierungsrat den so genannten „Schnapsbefehl“, mit welchem „die Haltung von Getränken durch die Anstalten und Schulen mit Verpflegungsbetrieb als Aperitif und als Beilage zum schwarzen Kaffee nach dem Essen“ geregelt werden sollte. Dieser Beschluss wurde offenbar nie aufgehoben. Aufgrund dieses Beispiels wurde die Überprüfung der Frage angeregt, wie Regierungsratsbeschlüsse gegebenenfalls zu befristen und obsoletere Anordnungen aufzuheben seien.

#### **2. Vorgehen bei der Befristung und Aufhebung von Regierungsratsbeschlüssen**

##### *Beschlüsse mit individuell-konkreten Regelungen*

Regierungsratsbeschlüsse enthalten in den meisten Fällen ausschliesslich individuell-konkrete Regelungen für einen bestimmten Sachverhalt (Ausgabenbewilligungen für Projekte, Wahlbeschlüsse etc.). Bei diesen Beschlüssen ist oftmals keine Befristung oder förmliche Aufhebung notwendig, da offensichtlich ist, dass ein Beschluss keine weiterdauernde Geltung hat, etwa indem ein Projekt, für welches einmalige Ausgaben bewilligt wurden, abgeschlossen wird.

Bei der Bewilligung von wiederkehrenden Ausgaben ist im Beschluss selber eine Befristung vorzusehen (RRB 0403 vom 5. März 2008). Diese Befristung wurde durch die Steuerungskommission gewünscht und wird bei der nächsten Revision der Finanzhaushaltsgesetzgebung in der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen verankert werden. Für andere Beschlüsse individuell-konkreter Natur ist im Einzelfall durch die Fachdirektion bzw. die Staatskanzlei zu entscheiden, ob im RRB eine konkrete Befristung vorzusehen ist. Dies wird nur in Ausnahmefällen angezeigt sein.

##### *Beschlüsse mit generell-abstrakten Regelungen*

Generell-abstrakte Regelungen sind grundsätzlich in Form von Rechtssätzen zu erlassen, auf Regierungsstufe also in Form einer Verordnung. Regierungsratsbeschlüsse, welche generell-abstrakte Regelungen enthalten, sind dementsprechend selten. Sie finden sich gestützt auf entsprechende Vorschriften in der Gesetzgebung, namentlich im Bereich des Personalrechts (Entschädigungsansätze), bei der Regelung von Fristen (etwa im Steuerbereich) und in Form von Weisungen für die Kantonsverwaltung (so im Informatikbereich).

Anders als bei den individuell-konkreten Anordnungen in einem RRB stellt sich bei generell-abstrakten Regelungen regelmässig die Frage der Geltungsdauer, indem beispielsweise unbefristete Weisungen oder Regelungen über Entschädigungsansätze solange gelten, bis sie durch neue Vorschriften abgelöst oder formell aufgehoben werden.

Eine kurze Sichtung der Regierungsratsbeschlüsse für den Zeitraum vom Juni 2007 bis Anfang Februar 2008 zeigt, dass derartige Fälle sehr selten sind: Von den rund 1'400 RRBs in diesem Zeitraum stellt sich die Frage der Befristung nur gerade bei zwei Beschlüssen (RRB 1964/07 betr. Entschädigungsansätze des Personals für die Waldpflege; RRB 2127/07 betr. Weisung über Informatiksicherheit und Datenschutz).

Angesichts der seltenen Fälle, in denen eine Befristung oder förmliche Aufhebung notwendig sein kann, empfiehlt es sich, in Zukunft für den konkreten Einzelfall durch die Fachdirektion oder die Staatskanzlei eine Regelung in den betreffenden RRB aufnehmen zu lassen. Eine aufwändigere Regelung, etwa durch eine generelle Befristung von Regierungsratsbeschlüssen, erscheint hingegen nicht angezeigt. Eine schematische Lösung würde die Gefahr mit sich bringen, dass Beschlüsse automatisch aufgehoben werden, welche weiterhin gelten sollten.

#### *Behandlung bestehender Beschlüsse*

Es ist davon auszugehen, dass in der Vergangenheit verschiedentlich Regierungsratsbeschlüsse mit generell-abstrakten Regelungen erlassen wurden, welche nach heutigem Rechtsverständnis in die Form einer Verordnung zu kleiden wären. Offensichtlich sind einige Beschlüsse inzwischen obsolet geworden. Soweit offenkundig ist, dass ein Beschluss nicht mehr gilt – wie z. B. beim eingangs erwähnten Schnapsbefehl – ist eine förmliche Aufhebung in den meisten Fällen entbehrlich. Ist hingegen nicht klar erkenntlich, ob ein Beschluss nicht mehr gelten soll oder könnten aus einem obsoleten Beschluss noch Rechtsansprüche abgeleitet werden, ist der Beschluss formell durch die Regierung aufzuheben. Eine allgemeine gründliche Bereinigung wäre allerdings mit einem erheblichen Aufwand verbunden, müssten doch Tausende von Beschlüssen manuell überprüft werden. Zudem sind erst seit 2006 die Regierungsbeschlüsse über die Informatiklösung RRBonline elektronisch erfasst. Der Aufwand für eine flächendeckende Überprüfung sämtliche Regierungsratsbeschlüsse früherer Jahre erscheint unter diesen Umständen unangemessen.

Es ist folgendes Vorgehen angezeigt: Die Direktionen und die Staatskanzlei achten auf Regierungsratsbeschlüsse, welche nicht mehr gelten. Soweit es nicht offensichtlich ist, dass die Beschlüsse nicht mehr anzuwenden sind, werden sie mittels eines formellen Aufhebungsbeschlusses durch die Regierung ausser Kraft gesetzt. Soweit die Aufhebung nicht dringlich erscheint, sind Sammelbeschlüsse zu fassen. Die JGK hat beispielsweise mit der Verordnung über die Aufhebung von Erlassen des Regierungsrates (RRB 2020/07) neben verschiedenen Verordnungen auch einige Regierungsratsbeschlüsse, welche in der Systematischen Gesetzessammlung BSG publiziert waren, aufgehoben.

### 3. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Bern, 15. Mai 2008

Der Finanzdirektor



Urs Gasche  
Regierungspräsident

- Beschlussesentwurf